



# Anlage 7 - Checklisten zum Jugendschutz

 erlaubt  
 nicht erlaubt  
 Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 gelten nicht für verheiratete Jugendliche

Auszug: **Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit** **Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien**

Geschützte Altersgruppe	Gefährdete Bereiche	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre	ab 14 unter 16 Jahre	ab 16 unter 18 Jahre				
		ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1+2	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> <li>in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1).</li> <li>Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).</li> </ul>
§ 4 Abs. 3	<b>Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs</b>							
§ 5 Abs. 1	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen</b> z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	<b>Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe</b> oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	<b>Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen</b>							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä.; sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b>							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>							
§ 9 Abs. 1,1	<b>Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke</b> (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1,2	<b>Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke</b> z.B. Bier, Wein u. ä.							in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern / Vormund) (§ 9 Abs. 2).
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>							
§ 11	<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.	ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> <li>Filme, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1).</li> <li>bei Filmen, "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2).</li> </ul>
§ 12	<b>Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen</b> nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).
§ 13	<b>Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit</b> nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1).

**Hinweis:** Die erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.